

## Ein fast 500 Jahre altes Privileg:

# Der Erzinger Schlatthof - Nutzen

- Das Nutzungsrecht am 171 Hektar großem Schlattwald ist in Erzingen noch heute im Besitz der männlichen Abkömmlinge von einst neun Erzinger Geschlechtern“ -

Es ist ein außergewöhnliches und in unserem Land wohl einmaliges Bürgerprivileg, das in Erzingen bestimmten Familien ein Recht besonderer Art verleiht. Den männlichen Abkömmlingen von ehemals neun Geschlechtern steht seit rund 500 Jahren das Nutzungsrecht an einem heute 171 ha großen, einst dem „Schlatthof“ angehörenden Waldgrundstück zu, das als nördlichster Gemarkungsteil von Erzingen gleich einem Wurmfortsatz peripher zwischen die Gemarkungen Degernau, Oftringen, Untereggingen und dem schweizerischen Trasadingen hineinragt, ja sogar die Landesgrenze überschreitet und sich mit einem Überstoß auch auf die Schweizer Gemarkung Trasadingen erstreckt.

Die „*Schlatthöfler*“, wie die Genussberechtigten seit dem Spätmittelalter genannt werden, waren ob ihres alten Bürgerprivilegs daher in Erzingen in den vergangenen 500 Jahren eine sehr einflussreiche Bürgerschicht, und Spötter bezeichneten sie daher einst als Bürger 1. Klasse, welche (bis heute) die nicht genussberechtigten Bürger und die Zugezogenen ihrerseits spöttisch als „Mauchen“ und „Hannemauchen“ bezeichneten. Und das sicherlich nicht ganz zu Unrecht, denn das gemeinschaftliche Genussrecht an dem schon immer stattlich bestockten Schlattwald bedeutete vor allem in früherer Zeit, als die Wälder noch die „Sparkassen der Gemeinden“ genannt wurden, Vermögen und damit auch Einfluß.

So gab es in der Erzinger Vergangenheit viele örtliche Maßnahmen, an denen sich auch die „Schlatthöfler“ finanziell beteiligten. Über außerordentliche Holzhiebe stellten sie Gelder als Darlehen zur Verfügung, oder spendeten namhafte Finanzierungsbeiträge wie beim Kirchenneubau und der Glockenneubeschaffung. Es war daher nicht verwunderlich, dass die Erzinger Kommunalpolitik jahrhundertlang von den „Schlatthöflern“ maßgeblich mitgeprägt wurde.



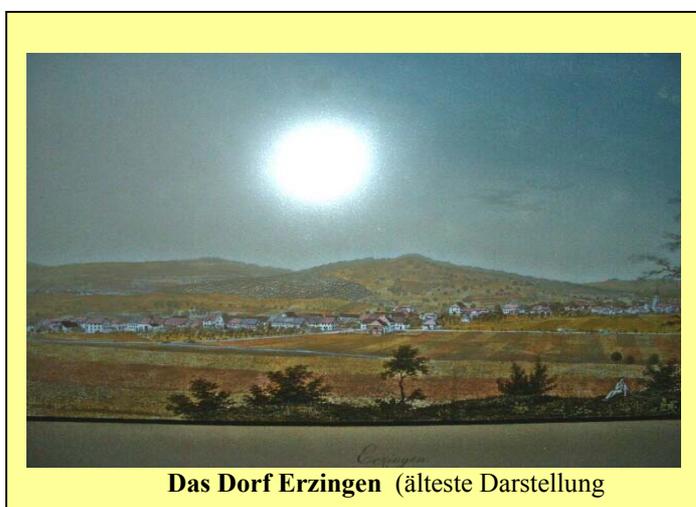
Der Erzinger Schlattwald (Vorderes Tal)

In einer Zeit schließlich, in der die Kosten der Wald- und Kulturpflege, des Wegebbaus und der Holzaufarbeitung auch die Erlöse des Schlattwaldes schmälerten, wo sich durch vielfältige Zuzüge die Bevölkerungszusammensetzung völlig veränderte und eine Gemeindeform auch die kommunalen Strukturen umformte, ist auch das Genussrecht am Schlattwald in einer anderen kommunalpolitischen Perspektive zu sehen. Doch die Rechtssubstanz des Bürgerprivilegs ist nach wie vor unverändert und die Genussberechtigten können stolz auf eine 500-jährige Geschichte zurückblicken.

## Wie es zum Schlatthofrecht kam

Im Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert kauften **9 Erzinger Familien** für 1800 Fl (Gulden) den sogenannten „Schlatthof“ in Erzingen, ein offensichtlich einst **stattlicher Bauernhof**, der seinerzeit aus 165 ha Wald und 26 ha Äcker und Wiesen bestand. Das Kaufdatum liegt, da man den Schlatthof seinerzeit **unverbrieft**, also ohne Urkunde kaufte, völlig im Dunkeln und mit ihm auch die alte Frage, ob die damals kaufende Gemeinschaft von 9 Erzinger Familien mit „der Gemeinde Erzingen“ (die es damals als Gebietskörperschaft im heutigen Sinne noch nicht gab) gleichzusetzen ist – oder ob diese 9 Familien seinerzeit ausschließlich für sich privat erworben haben. Beim Versuch, diese Frage zu beantworten, gab es schon immer konträre Rechtsmeinungen, die vor dem nachfolgenden historischen Hintergrund gesehen – und beurteilt werden müssen.

Dabei darf die Tatsache nicht übersehen werden, dass im Mittelalter ausschließlich Königtum, Adel und Klöster in unserer Gegend das politische Gefüge bestimmten und damals die „Gemeinde“ als juristische Person, als Gebietskörperschaft, wie gesagt, noch nicht existierte. Es bestand damals noch keine scharfe Trennung zwischen dem privaten Grundvermögen und dem Grundbesitz der Gemeinde. Die Gemeinde wurde als Schutz- und Rechtsgenossenschaft betrachtet, deren Mitglieder als solche auch Miteigentümer des gemeinschaftlichen Vermögens waren. Ausfluss dieser Art von Eigentum war die Nutzungsbefugnis. Eine Trennung erfolgte erst mit der juristischen Bildung der Gemeinden im 19. Jahrhundert. Angesichts dieser Situation musste es so kommen: Die Nutznießung des unverbrieft gekauften Schlatthofes führte unter den Gemeindemitgliedern alsbald zu massiven Streitigkeiten, da die beim Kauf abgesprochenen Nutzungsregeln von diesen verschieden ausgelegt wurden. Die Notwendigkeit, die unterlassene Verbriefung nachzuholen und die Grundregeln zu fixieren, erkannten dann auch nicht nur die Gemeindemitglieder selbst, sondern vor allem auch der Landesherr, Landgraf Rudolf von Sulz, der den in Weisweil ansässigen Prun Hanss (... der „Braune Hans“) beauftragte, in seinem Namen Gericht zu halten und das Eigentums- und Nutzungsrecht am Schlatthof endlich schriftlich zu fixieren.



Das Dorf Erzingen (älteste Darstellung)



Das Schloss Tiengen, vom Landgrafen nach der Zerstörung 1499 wieder aufgebaut

So wurde schließlich am „**Donnerstag nach Simon Judä im Jahre 1533**“, also am 28. Oktober 1533, in Anwesenheit der Erzinger Gemeindemitglieder, des Vogtes und des Gerichtes in Erzingen vom genannten Prun Hanss aus Weisweil der sogenannte „**Schlatthofbrief**“ öffentlich beurkundet. Darin heißt es unter anderem, dass der Schlatthof mit seinen Äckern, Matten, Holz, Feld, Weiden und Gewässern im Ausmaß von ca. 800 Juchert „**etliche Jahre vorher**“ **gekauft worden sei** und dass Zwistigkeiten Anlass zur Ausfertigung dieser Urkunde waren, mit dem man künftig Spannungen, Irrtümer, Zwietracht etc. vermeiden wolle. – Doch damit beginnen die Spekulationen:

Was bedeutet die Aussage „*Etliche Jahre vorher*“? Sind dies 20 oder 30 Jahre, oder auch mehr ??? Denkbar ist dafür durchaus der Zeitraum der Kriegswirren zwischen dem Waldshuter Krieg von **1468**, dem Schwaben/Schweizerkrieg von **1499** und dem Bauernkrieg **1523/25**. Doch dem schließt sich eine weitere völlig offene Frage an: **Wer war eigentlich seinerzeit der Verkäufer des Schlatthofes?** Seit Jahren wurde dazu immer wieder die (unbewiesene) Meinung vertreten, dies sei der sich nach den kriegerischen Zerstörungen der damaligen Zeit in argen Geldnöten befindliche **Landgraf Rudolf von Sulz** gewesen, er habe als Voreigentümer den Verkauf getätigt und die 1800 Gulden der Erzinger gut gebrauchen können. Doch bei näherer Überlegung kann man sich beim besten Willen keine Gründe vorstellen, warum der Landgraf mit seiner Kanzlei den Eigentumswechsel einer so großen Liegenschaft seinerzeit nicht zu Papier gebracht haben soll... –

Mehr noch: Wäre Landgraf Rudolf von Sulz tatsächlich der Verkäufer des Schlatthofes gewesen, dann hätte er in dieser Eigenschaft doch anno 1533 nach Vorsprache der Erzinger Käufer, als diese angesichts ihrer Nutzungsstreitigkeiten das Gericht des Landgrafen anriefen, einen großen Teil des Tatbestandes von vornherein klären können, nämlich all das, was sein gerichtlicher Beauftragte Brun Hans von Weisweil dann **am 28. Oktober 1533** erst mühsam durch Ladung und Anhörung aller Gemeindemitglieder und des Dorfvogtes recherchieren musste. Zumindest aber wäre dann in der Gerichtssitzung und im Protokoll statt der vagen Aussage, *der Schlatthof sei „vor etlichen Jahren“ erworben worden*, das Kaufdatum und der Voreigentümer zur Deklaration gekommen. Die Tatsache hingegen, dass zum Gerichtstermin weder der Verkäufer noch ein möglicher Abkömmling von ihm, weder geladen war, noch im Gerichtsprotokoll auch nur ein Wort über den Voreigentümer verloren wurde, könnte vielmehr den Schluß zulassen, beim Verkäufer könnte es sich um ein anno 1533 bereits ausgestorbenes Geschlecht handeln. –

**Aber um welches?** Spekulationen sind die logische Folge dieser Frage. Waren es u.U. gar die „**Herrn von Erzingen**“, die bereits schon Jahrzehnte vorher nacheinander ihre an den Schlatthof unmittelbar anstoßenden Besitzungen, nämlich die Wunderklinger Mühle, die Reuentaler Mühle, das Schloß und das Dorf Oftringen, sowie ihre Besitzungen in Degernau und Untereggingen aus Geldnot verkaufen mussten – und deren letzter männliche Abkömmling „**Heinrich von Erzingen**“ um 1529 verstarb??? Die Frage bleibt bis heute unbeantwortet.

Hingegen sind aber die von **Prun Hanss von Weisweil** im Auftrag des Landgrafen am 28. Oktober 1533 vorgenommenen gerichtlichen Feststellungen urkundlich erfasst, mit denen die Eigentums- und Genußrechte um den Schlatthof nachträglich einigermaßen geklärt wurden. Die gerichtliche Urkunde (seitdem der „**Schlatthofbrief**“ genannt) befindet sich heute beim Generallandesarchiv Karlsruhe in Verwahrung. Doch es gibt interessanterweise **einen weiteren urkundlichen Hinweis** auf das Nutzungsrecht der Erzinger am Schlatthof, dem bislang offensichtlich noch nie Beachtung geschenkt wurde: Die „Untertanen des Klettgaus, des Küssaberger Tals und aus Tiengen“ richteten am 23.01.1525, auf dem Höhepunkt des Bauernkrieges, einen 43 Artikel umfassenden Beschwerdebrief über **Graf Rudolf von Sulz** (E. Müller/Ettikon im Buch „Der Klettgau“, S. 186 ff) an den eidgenössischen „ehrsamen Rat der Stadt Zürich“, dessen Bürger der Landgraf ja bekanntlich war. In diesem Brief heißt es unter Artikel 26: „**Haben die von Erzingen einen Hof, heißt Schlatthof, darauf ist ein Gebot gesetzt drei Pfund Heller, wenn einer einen unnutzbaren Stier oder Vieh darauf tut; und ist dieses Gebot nit angenommen von einer ganzen Gemeinde und kürzlich aufgelaufen.**“

## Die Auslegung des Schlatthofbriefes und ihre Folgen

Diejenigen, welche am Kauf des Schlatthofes Anteil hatten, haben sich im „Schlatthofbrief“ vom 28.10.1533 dahingehend geeinigt, den Schlatthof „**Glichfermig miteinander nutzen und nießen**“. Dort ist einerseits erwähnt, die „**Gantze Gemeinde**“ habe den Schlatthof erkaufte. Doch der Widerspruch dazu folgt gleich in einem weiteren Satz, der da lautet: „**...die, so uss obberührter Gemeindte ahn abgeschriebenen Schladthof Theil und gemein hätten**“, was wiederum darauf hindeutet, dass eben doch nur gewisse Geschlechter am Kauf beteiligt waren.

Allerdings folgt ein weiteres Kuriosum: Die **Namen** dieser 9 **nutzungsberechtigten Geschlechter** sind in den Urkunden der damaligen Zeit **nicht** zu finden. Erst 150 Jahre später, als ein Enkel der am Kauf des Schlatthofes einst beteiligten Erzinger Familie „**Schuomacher**“ seine Rechte im zwischenzeitlich (1687) an die Herr von Schwarzenberg übergegangenen Landgrafenamt zu Tiengen geltend machte, tauchten plötzlich die Namen der 9 Geschlechter auf.

Dieser Enkel, namens **Jacob Schuomacher**, Bürger und Schneider in Erzingen, erwähnte nämlich in seiner Eingabe an den Schwarzenbergschen Rat in Tiengen, dass

- die „**Stolle, Hueber, Zöllin, Weissenberger, Indlikofer, Netzhammer, Zimmermann, Winterle und Schuomacher**“

den Schlatthof erworben hätten und zwar in der Weise, dass jedes Geschlecht 200 Fl zahlte – und 9 x 200 Fl gibt schließlich auch den bereits genannten Kaufpreis von 1800 Fl = Florin (Gulden).

Interessant ist dabei, warum und auf welche Weise die einst genußberechtigte Familie Schuomacher ihre Schlatthofprivilegien verlor. Der am Kauf beteiligte Großvater des Antrag stellenden Jacob Schuomacher hinterließ 3 Buben, die „verstreut“ wurden, d. h. in die Fremde gingen. Zwei dieser Buben, darunter der Vater des Beschwerdeführers, kamen als Männer später wieder zurück nach Erzingen und meldeten sich gleich wegen der Schlatthofnutzung an und warteten ab, bis „**diekehr in diesem Wald zu holzen**“ an ihnen war. Doch die Entscheidung des damaligen Vogtes Hans Weissenberger, sie hätten nichts mehr zu bekommen, da „**die Sach des Vaters auf die Ganth**“ gekommen sei (Gant: = Alem. Bezeichnung für „Versteigerung/Konkurs“), hielt auch einer Beschwerde beim Schwarzenbergschen Rat in Tiengen stand.

## Ein Jahrhundert lang Streit

Doch die Streitigkeiten hörten nicht auf. Die Akten des Landgrafenamtes in Tiengen über Berichte und Klagen des Barbiers Hans Georg Stoll, des Vogtes Johann Zimmermann und des Geschworenen Hans Jörg Zölle berichteten über ein streitgefülltes 18. Jahrhundert. **Sie gipfelten sogar in einer vorübergehenden Aufhebung des Schlatthof-Privilegs und der Ausdehnung des Nutzungsrechtes auf alle Gemeindevohner von 1735 bis 1744, was zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen einer sich gebildeten Tagelöhnerpartei und den Bauern führte.**



Das „Landgrafenamt“, das Schloß zu Tiengen

Dann schließlich und endlich machten die Schlatthöfler Nägel mit Köpfen, indem sie in einem **Protokoll** über eine Zusammenkunft der Schlatthöfler vom **04. Juni 1772** die bislang nicht festgeschriebenen Regeln über die Nutzung als „**Richtschnur und künftige beständige Beobachtung**“ beschlossen und alle genußberechtigten Schlatthöfler unterzeichnen ließen. Doch die drei Genussberechtigten: Hans Georg Stoll, Barbier, Hans Michel Stoll und Hans Georg Huber, Küfers Sohn, verweigerten die Unterzeichnung. Sie beanstandeten, dass verschiedene Stämme keinen Anteil am damaligen Erwerb gehabt hätten und forderten von diesen eine entsprechende Beweisführung. In einer vor dem Schwarzenbergschen Regierungsrat Muffat am **07. August 1772** entgegengenommenen **Erklärung** wurden **ergänzende Regelungen** aufgenommen, in der es Zugeständnisse auf beiden Seiten gab. Dieser Kompromiss wurde dann schlussendlich auch von den drei „Außenseitern“ unterschrieben.

Endlich bestanden nun schriftlich fixierte **Schlatthofstatuten**, die da unter anderem bestimmten.

- ⇒ Die **Nutznießung** steht den **9 Geschlechtern** : **Huber, Indlekofer, Netzhammer, Schumacher, Stoll, Weissenberger, Winter, Zimmermann** und **Zölle** zu. Den Abkömmlingen der Familie Schumacher wurde gegen Zahlung einer Taxe von 10 Fl (Gulden) zugestanden, wieder in das alte Recht einzutreten. Doch die Familie Schumacher ist zwischenzeitlich ausgestorben, so dass heute **nur noch 8 genussberechtigte Geschlechter** verbleiben.
- ⇒ Das Recht wird **nur an männliche Nachkommen** vererbt. Es kann erst dann angetreten werden, wenn ein **eigener Hausstand** errichtet wurde, wobei natürlich eine vorherige Heirat vorausgesetzt wurde.
- ⇒ Der **Fortzug** aus Erzingen, ein „**liederlicher**“ **Lebenswandel** und Verbrechensverurteilungen führen zum **Verlust** des Rechtes.
- ⇒ Hingegen wurde einschränkend vermerkt, dass „diejenigen, welche aus **Unglücksfällen** auf die Gant kommen, vom Schlatthofgenuss **nicht** ausgeschlossen, sondern dabei fortan belassen werden.“ Außerdem soll bei männlichen Nachkommen von **einst ausgeschlossenen** Verurteilten künftig das Recht der Vorfahren wieder aufleben.

Diese **Schlatthofstatuten** sind noch heute die Grundlagen für die Weiterführung des Genussrechtes. Doch der streitbare und offensichtlich selbstbewusste einstige **Barbier Hans Georg Stoll** wollte ganz sicher gehen. Er richtete einen Brief an das Landgrafenamt in Tiengen, dem er eine Abschrift des Schlatthofbriefes vom 28.10.1533 mit seinen **Randvermerken** über die Rechtsauslegungen beifügte und unter den er eine **Anmerkung** schrieb, die wie folgt endet: „*Diejenigen Bürger, so an vorbemeldeten Schladthof Theil und gemeind haben, bestehen in neun Geschlechtern wie folgt als Huber ... usw. – Die hier nachgesetzten Geschlechter haben an dem oft bemeldeten Schladthof nichts zu fordern als da sind: **Durst, Bendel, Müller, Rüsche und Bollinger**. Dass diesem also sye ist mit der ganzen Gemeindt Ertzingen zu beweisen.*“ Die „Hochfürstliche Schwarzenbergsche Regierungskanzlei in Thiengen“ nahm das alles zu den Akten. So sind die Belege dieses einstigen Verfahrens in gute Verwahrung zum Generallandesarchiv nach Karlsruhe gelangt, wo sie noch heute „schlummern“.

## Das Genussrecht in der neueren Zeit

### Zum 01.01.1874

verfügte die Badische Regierung, dass eine **Schlatthofrechnung** zu führen ist, die mit der Gemeindefrechnung zu vereinigen sei. Zwischenzeitlich hatten sich nämlich die politischen Gemeinden im heutigen Sinne als selbständige Gebietskörperschaften gebildet, die Vögte und Geschworenen gehörten der Vergangenheit an, sie wurden durch den Bürgermeister und die Gemeinderäte ersetzt, die Gemeindeverfassung entwickelte sich immer stärker zum heutigen Selbstverwaltungsprinzip.



Das „Hintere Schlatthoftal“

**Das Großherzoglich Badische Innenministerium** schaffte schließlich mit Erlass vom 02.05.1840 Nr. 4943 auch **Klarheit über die Frage der Eigentumsverhältnisse**. Es entschied, dass **lediglich das Genussrecht am Wald** (nicht aber auch an Äcker und Wiesen) des Schlatthofes **bestimmten Familien und ihren Erben zustehe**, welche am Stichtag 01.01.1831 bereits im Genusse waren und dass dieses Recht nur auf Familiensöhne mit eigener Haushaltung, nicht aber auf Familientöchter übertragbar sei. Die auf dem Genuss ruhenden **Lasten** wie Staatssteuern, Löhne, Geschäftsgebühren, Kulturkosten, Holzbauerkosten usw. seien **von den Genussberechtigten zu tragen bzw. aus dem Waldertrag zu bestreiten**. Am **06.06.1850** erfolgte die **Eintragung in das Grundbuch** von Erzingen unter dem Eigentum der Gemeinde mit der beschränkenden Last der **Nutzungsberechtigung für die genannten 8 Familien**.

Der Schatthofnutzen ist also kein öffentlich-rechtlicher Bürgernutzen, sondern ein Nutzungsrecht, das als privatrechtliche Last auf dem Waldgrundstück der Gemeinde ruht, die über die Verwendung der zustehenden Ertragsanteile erforderlichenfalls mit den Nutzungsberechtigten Vereinbarungen schließen kann.

Deshalb ist Schlatthofrecht in Erzingen auch seit Jahrzehnten kein kommunalpolitisches Problem mehr. Die annähernd 500-jährige Nutzungspraxis ist in der Klettgau-Gemeinde längst kommunales Alltagsgeschäft geworden. Doch viele der genussberechtigten Abkömmlinge sind zu Recht noch immer stolz auf ihr außergewöhnliches Bürgerprivileg, dem eine gewisse „Ewigkeitswirkung“ rechtlich anhängt und manche dieser Schlatthöfler geben diesem Stolz sogar Ausdruck durch einen Autoaufkleber, der die Aufschrift trägt: **„Wir Schlatthöfler sind stolz auf unser Holz!“** (H.R.)

*Hubert Roth*

**Quellen:** Schlatthof- Akten im Gemeindearchiv und Grundbuchamt Klettgau.  
 „Der Bauernkrieg v. 1523/25“ von Dr. Müller-Ettikon. -  
**Photos** Hubert Roth